

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. Teilnahmebedingungen

Teilnehmen kann jeder, der bei Beginn der Veranstaltung die Eignung, sowie körperlichen Voraussetzungen für das gebuchte Programm (s.u.) mitbringt. Nach erfolgter Buchung ist der Teilnehmer dafür verantwortlich, dass diese Mindestvoraussetzungen von ihm und allen von ihm gebuchten Personen erfüllt werden. Eine Rückerstattung des Entgelts im Falle der Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ist ausgeschlossen. Der Veranstalter ist von eventuellen Krankheiten, Medikamentenabhängigkeiten, Allergien oder Behinderungen von Teilnehmern bereits bei der Buchung zu unterrichten. Diese Angaben werden streng vertraulich behandelt.

1.1 Kanuerlebnis

- Mindestalter 3 Jahre
- Schwimmer
- Körperlich fit um in ein Kanu ein- und auszusteigen

1.2 Fahrradtour

- Mindestalter 12 Jahre
- Fähig ein Fahrrad zu fahren

§2. Vertragsschluss

Der Vertragsabschluss kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Der Vertrag ist bindend sobald der Kunde eine Tour gebucht hat, und diese durch den Veranstalter bestätigt wird.

§3. Zahlung

Nach Eingang der Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Entgelts sofort fällig. Die Restzahlung ist nach Erhalt der Abschlussrechnung fällig. Der Veranstalter hält sich für den Fall der Nichtbezahlung der Anzahlung vor, die Veranstaltungsanmeldung unter Verrechnung der vollen Stornokosten zu annullieren.

§4. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Auftraggeber ist jederzeit vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich. Dieser ist berechtigt, Ersatz für entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen:

- Bis zum 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung 10% des Gesamtpreises
- Bis zum 14. Tag vor Beginn der Veranstaltung 25% des Gesamtpreises
- Bis zum 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung 50% des Gesamtpreises

Bis zum 3. Tag vor Beginn der Veranstaltung 80% des Gesamtpreises
Ab 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtpreises

Ist die Veranstaltung durch Vermittlung eines provisionsberechtigten Dritten zustande gekommen, hat der Zurücktretende in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30% zu tragen.

§5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde alle oder einzelne Veranstaltungsleistungen infolge zwingender Gründe nicht in Anspruch, bleibt der Anspruch des Veranstalters auf den Veranstaltungspreis bestehen. Es liegt im Ermessen des Veranstalters für einzelne angefallene Veranstaltungsleistungen eine Erstattung in Gutscheinform zu vergeben. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Veranstaltungspreises

§6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter hat in folgenden, besonderen Fällen das Recht, vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungsvertrag zu kündigen:

- wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung unbeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer kann vor oder während der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund einer Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen ist. Der Veranstalter behält dabei den Anspruch auf den Veranstaltungspreis.
- bei Einzelpersonen, wenn bis zu drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die in der Veranstaltungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter setzt die Teilnehmer hiervon sofort in Kenntnis und nennt diesen umgehend Ersatztermine, an denen sie die Veranstaltung wahrnehmen können. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Hochwasser, ungenügende Schneelage, Dauerregen, Überflutung) erheblich gefährdet, beeinträchtigt, erschwert oder verhindert oder ist die Sicherheit des Auftraggebers nicht mehr gewährleistet, so kann nach Prüfung einer eventuellen zeitlichen oder örtlichen Verlegung, sowohl der Kunde als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung einbehalten.

Ist die Veranstaltung durch Vermittlung eines provisionsberechtigten Dritten zustande gekommen, und musste die Veranstaltung infolge höherer Gewalt abgesagt werden, nennt der Veranstalter dem Kunden zeitnah Ersatztermine, an denen er die Veranstaltung wahrgenommen werden kann und sorgt ggf. für die Verlängerung des über den Dritten erworbenen Tickets. Kann oder möchte der Teilnehmer keinen der Ausweichtermine nutzen und das Ticket auch nicht auf eine andere Person übertragen, hat der Zurücktretende eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30% zu tragen und erhält den restlichen Kaufpreis vom Veranstalter ausbezahlt.

§8. Film- und Fotoaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen zur Dokumentation zu erstellen, die er dem Kunden nach der Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Zugleich ist er berechtigt, dieses Bildmaterial ohne ausdrückliche Freigabe durch einzelne abgebildete Personen zum Zweck der Werbung (z.B. Bilder für die Homepage) für eigene Zwecke zu nutzen. Der Teilnehmer kann dem Veranstalter gegenüber der Nutzung explizit widersprechen.

§9. Haftung

Der Veranstalter schuldet die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung, Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Veranstaltungsleistungen. Er haftet für Schäden aus Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Er haftet außerdem für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Der Teilnehmer haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste am Material aus dem Bestand des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung gelten, insbesondere Hotel, Jugendherberge, Bustransfer. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Teilnehmer, bei Personen- oder Sachschäden vor dem offiziellen Beginn oder nach dem offiziellen Ende der jeweiligen Veranstaltung und für Risiken, die nicht vorhersehbar, nicht beeinflussbar oder nicht zu vertreten sind.

§10. Geltendes Recht und Gerichtsstandvereinbarung

Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, wird als Gerichtsstand Hannover vereinbart. Wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewohnten Aufenthalt im Ausland hat, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge.